grünliberale

Grünliberale Partei Kanton Luzern

Statuten der Grünliberalen Kanton Luzern[7]

I Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Kanton Luzern (glp) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist am Ort des Sekretariats.

II Zweck

Die Grünliberalen Kanton Luzern setzen sich ein für:

a) den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt;
b) die Förderung nachhaltiger, ökologischer und innovativer Wirtschaft und Mobilität;
c) den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform;
d) die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
e) die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.

III Gliederung und Mitgliedschaft[10]

[1] Die Grünliberalen Kanton Luzern gliedern sich in Orts- und Amtsparteien oder Sektionen bestehend aus mehreren Gemeinden (funktionale Räume).[1] Über die Anerkennung dieser Parteien entscheidet der Vorstand.

[2] Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen Kanton Luzern steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

[3] Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der Grünliberalen Kanton Luzern erfolgen kann;
b) durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Das Erlöschen wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt;
c) durch Ausschluss wegen parteischädigenden Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

[5] Alle Vorstandsentscheide in Bezug auf die Mitgliedschaft können an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

glp

IV Mittel und Haftung

1 Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen, Vermögen, Vermögenserträgen und Legaten.

2 Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberalen Kanton Luzern eingezogen.

3 Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Kanton Luzern haftet allein das Vereinsvermögen.

4 Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V Organisation

Die Organe der Grünliberalen Kanton Luzern sind:
a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Präsidium und Vizepräsidium[10]
d) Revisionsstelle

VI Mitgliederversammlung

1 Die Mitglieder treten ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres für die Rechnung und zur Budgetabnahme zusammen.[2] Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.[6] Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen.[6] Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von 2 Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens 10 Mitglieder schriftlich verlangen. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.

2 Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
a) Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen:
b) Wahl der nationalen Delegierten und Ersatzdelegierten für ein Jahr;[5]
c) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
d) Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages;
e) Genehmigung von Parteizielen und –Programmen;
f) abschliessende Bereinigung der Wahllisten für nationale Wahlen;
g) abschliessende Nominierung von KandidatInnen für Regierungs- und Ständerat;
h) Fassen von umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen;
i) Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen;
j) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
k) Beschlüsse über weitere Geschäfte.

[3] An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

[4] Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

[5] Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelsmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

[6] Der Vorstand kann anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen auch eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.[9]

VII Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen. Vorstandsmitglieder, die sich wiederholt destruktiv verhalten, können aus der Sitzung gewiesen werden. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf ein Jahr[4]; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

[2] Dem Vorstand gehören an:[3]
a) Präsidium und Vizepräsidium[10]
b) KassierIn[10]
c) Fraktionspräsidium[10]
d) VertreterIn Nationales Parlament[10]

[3] Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen;
b) abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen oder die Lancierung von Initiativen, sofern drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen;
c) Wahl der KassierIn;
d) Anstellung der ParteisekretärIn;
e) Anstellung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin;[10]
f) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung;
g) Beschlussfassung über Listenverbindungen bei nationalen Wahlen;
h) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
i) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen, sowie Ressorts zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben;[10]

j) Erteilung von Aufträgen an Sekretariat, Arbeitsgruppen und Kommissionen;
k) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift der Grünliberalen Kanton Luzern nach aussen sowie Erlass eines Finanz- und Behördenabgabereglements;
l) Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks.

VIII Präsidium und Vizepräsidium[10]

[1] Dem Präsidium und Vizepräsidium gehören an:[10]
a) PräsidentIn(nen)[10]
b) Vize PräsidentIn

[2] Das Präsidium und Vizepräsidium ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:[3]
a) Das Präsidium und Vizepräsidium vertritt die Kantonalpartei nach aussen und behandelt alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind;
b) Erledigung der laufenden Geschäfte;
c) Öffentlichkeitsarbeit;
d) Aufsicht über das Parteisekretariat.
e) Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen und Strategiepapieren für den Vorstand[9]

IX Revisionsstelle[5]

[1] Die Revisionsstelle kann aus einer natürlichen oder juristischen Person bestehen, die nicht Mitglied der Partei sein muss, aber kein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsleitung sein darf.

[2] Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

[3] Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. April 2008 genehmigt; ergänzt an den Mitgliederversammlungen vom 17. November 2011, 18. Februar und 21. Oktober 2013, 10. März 2014 sowie 26. Oktober 2015 und 31. Oktober 2016, sowie der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 06. Dezember 2021.

Riccarda Schaller	Michel Rudin
Co-Präsidentin	Co-Präsident

[1] Eingefügt durch MV-Beschluss vom 17. November 2011
[2] Geändert durch MV-Beschluss vom 17. November 2011
[3] Eingefügt durch MV-Beschluss vom 18. Februar 2013
[4] Geändert durch MV-Beschluss vom 18. Februar 2013
[5] Eingefügt durch MV-Beschluss vom 21. Oktober 2013
[6] Geändert durch MV-Beschluss vom 10. März 2014
[7] Bereinigt durch MV-Beschluss vom 26. Oktober 2015
[8] Geändert durch MV-Beschluss vom 31. Oktober 2016
[9] Eingefügt durch ausserordentlichen MV-Beschluss vom 06. Dezember 2021
[10] Geändert durch ausserordentlichen MV-Beschluss vom 06. Dezember 2021